Kongregation der Barmherzigen Schwestern
vom hl. Vinzenz von Paul
MUTTERHAUS MÜNCHEN

Informationspflichten gegenüber Patienten im Krankenhausbereich auf der Grundlage der §§ 14 ff KDG

Für Patientinnen und Patienten

Stand: 14.05.2025 / Freigabe ab: 01.06.2025 (DST)

Zeitpunkt der Information: Aufnahme

Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung:
Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul
(als KH-Träger des Krankenhaus Neuwittelsbach und Maria Theresia-Klinik)
Mutterhaus München
Vinzenz-von-Paul-Str. 1
81671 München
Telefon: 089/51 41 05-0
E-Mail-Adresse: kongregation(at)barmherzige.net

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter:
Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul
Mutterhaus München
Datenschutzbeauftragter
Vinzenz-von-Paul-Str. 1
81671 München
Telefon: 089/51 41 05-173
E-Mail-Adresse: datenschutz(at)barmherzige.net

Sehr geehrte Patienten,

im Rahmen Ihrer Behandlung bzw. Versorgung in unseren Kliniken ist es erforderlich, personenbezogene und auch medizinische Daten über Ihre Person zu verarbeiten. Da die Vorgänge sowohl innerhalb unseres Krankenhauses als auch im Zusammenspiel mit weiteren an Ihrer Behandlung beteiligten Personen/Institutionen des Gesundheitswesens nicht leicht zu überblicken sind, haben wir für Sie die nachfolgenden Informationen zusammengestellt:

Zwecke, für die Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Im Rahmen Ihrer Behandlung werden Daten über Ihre Person, Ihren sozialen Status sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, erfasst, gespeichert, verarbeitet, abgefragt, genutzt, übermittelt usw. Insgesamt spricht man von der „Verarbeitung“ Ihrer Daten. Dieser Begriff der „Verarbeitung“ bildet den Oberbegriff über alle diese Tätigkeiten. Die Verarbeitung von Patientendaten im Krankenhaus ist aus Datenschutzgründen nur möglich, wenn eine gesetzliche Grundlage dies vorschreibt bzw. erlaubt oder Sie als Patient hierzu Ihre Einwilligung erteilt haben.

Für Ihre patientenbezogene Versorgung/Behandlung notwendig sind dabei insbesondere Verarbeitungen Ihrer Daten aus präventiven, diagnostischen, therapeutischen, kurativen und auch nachsorgenden Gründen.

Ebenso erfolgen Verarbeitungen – im Sinne einer bestmöglichen Versorgung – im Hinblick auf interdisziplinäre Konferenzen zur Analyse und Erörterung von Diagnostik und Therapie, zur Vor-, Mit-, Weiterversorgung bzgl. Diagnostik, Therapie, Befunden sowie Krankheits-/Vitalstatus.

Daneben werden Arztbriefe/Berichte geschrieben und es erfolgen Verarbeitungen aus Qualitätssicherungsgründen, zum Erkennen und Bekämpfen von Krankenhausinfektionen sowie zur seelsorgerischen und sozialen Betreuung und zum Entlassmanagement.

Neben diesen patientenbezogenen Verarbeitungen bedarf es auch einer verwaltungsmäßigen Abwicklung Ihrer Behandlung. Dies bedingt im Wesentlichen die Verarbeitung Ihrer Daten zur Abrechnung Ihrer Behandlung, aus Gründen des Controllings/der Rechnungsprüfung, zur Geltendmachung, Ausübung sowie Verteidigung von Rechtsansprüchen usw. Ferner erfolgen Datenverarbeitungen zu Zwecken der Ausbildung, der Fort- und Weiterbildung von Ärzten und von Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens, zur Forschung oder zu gesetzlich vorgesehenen Meldepflichten (z.B. an die Polizei aufgrund des Melderechts, an staatliche Gesundheitsämter aufgrund des Infektionsschutzgesetzes, an Krebsregister) sowie nicht zuletzt aus Gründen der Betreuung und Wartung von IT-Systemen und Anwendungen usw.
Über die Datenverarbeitung im Zuge der Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA) informiere wir Sie in einer gesonderten Informationsschrift. Diese Unterlage finden Sie ebenfalls auf unserer Website unter **https://www.maria-theresia-kliik.de/fileadmin/user_upload/maria_theresia_klinik/Datenschutz/Informationen_elektronische_Patientenakte-gueltig_ab_15-01-25_.pdf**

Von wem erhalten wir Ihre Daten?

Die entsprechenden Daten erheben wir grundsätzlich – sofern möglich – bei Ihnen selbst. Teilweise kann es jedoch auch vorkommen, dass wir von anderen Krankenhäusern, die etwa Ihre Erst-/Vor-Behandlung durchgeführt haben, von niedergelassenen Ärzten, Fachärzten, Medizinischen Versorgungszentren (sog. MVZ) usw. Sie betreffende personenbezogene Daten erhalten. Diese werden in unserem Krankenhaus im Sinne einer einheitlichen Dokumentation mit Ihren übrigen Daten zusammengeführt.

Wer hat Zugriff auf Ihre Daten?

Die an Ihrer Behandlung beteiligten Personen haben Zugriff auf Ihre Daten, wozu etwa auch Ärzte anderer Abteilungen zählen, die an einer fachübergreifenden Behandlung teilnehmen, oder die Verwaltung, die die Abrechnung Ihrer Behandlung vornimmt.

Ihre Daten werden von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet. Dieses Fachpersonal unterliegt entweder dem sog. Berufsgeheimnis oder einer Geheimhaltungspflicht.

Der vertrauliche Umgang mit Ihren Daten wird gewährleistet!

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten durch den Krankenhausträger

Die Grundlage dafür, dass der Krankenhausträger Ihre Daten datenschutzrechtlich verarbeiten darf, ergibt sich hauptsächlich daraus, dass der Krankenhausträger für die Versorgung und Behandlung von Patienten zuständig ist. Auf dieser Grundlage gibt es unterschiedliche Gesetze und Verordnungen, die dem Krankenhausträger eine Verarbeitung der Daten erlauben.

Genannt sei hier insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG), z.B. §§ 6, 11 KDG, das ausdrücklich regelt, dass Daten von Patienten verarbeitet werden dürfen. Daneben finden sich Grundlagen im deutschen Recht, etwa in dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V), z.B. § 301 SGB V, in dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), insbesondere § 22 BDSG und im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), sowie in den §§ 630 ff. BGB, die eine Verarbeitung Ihrer Daten voraussetzen.

Als Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung seien hier beispielhaft genannt:

- Datenverarbeitungen zum Zwecke der Durchführung sowie Dokumentation des Behandlungsgeschehens einschließlich des innerärztlichen und interprofessionellen Austauschs im Krankenhaus über den Patienten für die Behandlung § 11 Abs. 2h, Abs. 3 KDG i.V.m. §§ 630a ff., 630f BGB i.V.m. entsprechenden landesrechtlichen Regelungen (sofern vorhanden)
- Datenübermittlung an „Externe“ im Sinne einer gemeinsamen Behandlung (im Team), Zuziehung externer Konsiliarärzte, z.B. Labor, Telemedizin, sowie Zuziehung externer Therapeuten § 11 Abs. 2h, Abs. 3 KDG i.V.m. entsprechenden landesrechtlichen Regelungen (sofern vorhanden),
- Datenübermittlung an die gesetzlichen Krankenkassen zum Zwecke der Abrechnung § 11 Abs. 2h, Abs. 3 KDG i.V.m. § 301 SGB V,
- Datenübermittlung zu Zwecken der Qualitätssicherung § 11 Abs. 2i KDG i.V.m. § 299 SGB V i.V.m. § 136 SGB V bzw. den Richtlinien des G-BA,

Daneben sind Verarbeitungen auch in Fällen zulässig, in denen Sie uns Ihre Einwilligung erklärt haben.

Notwendigkeit der Angabe Ihrer Personalien

Die ordnungsgemäße administrative Abwicklung Ihrer Behandlung bedingt die Aufnahme Ihrer Personalien.

Mögliche Empfänger Ihrer Daten

Ihre Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen bzw. etwaiger vorliegender Einwilligungserklärungen erhoben und ggf. an Dritte übermittelt. Als derartige Dritte kommen insbesondere beispielsweise bestimmte Empfängerkategorien in Betracht:

- Sozialversicherungsträger (z.B. gesetzliche Krankenkassen, sofern Sie gesetzlich versichert sind, Unfallversicherungsträger)
- private Krankenversicherungen, sofern Sie privat versichert sind,
- Ärztliche Verrechnungsstellen, Medizinischer Dienst
- Mitwirkende Ärzte (z.B. Hausärzte, weiter-, nach- bzw. mitbehandelnde Ärzte, etc.)

- andere Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder Behandlung (z.B. Tumorkonferenzen, ILD-Board, Labore, Apotheken, Reha- und Pflegeeinrichtungen, etc.)
- externe Datenverarbeiter (z.B. sog. Auftragsverarbeiter und Gemeinsame Verantwortliche)
- Seelsorger
- Blutspendedienste (z.B. Blutspendedienst des bayerischen roten Kreuzes)

www.blutspendedienst.com/pdf/dsgvo/02_Patienteninformation_nach_Art._14_DSGVO_BSD_Labore_v5_20210325.pdf)

- Suchberatungseinrichtungen (wie z.B. Caritas Suchtberatung München)
- Rechtsanwälte (z.B. zur Forderungsbeitreibung bzw. Haftungsprozesse)
- staatliche Behörden (z.B. Gesundheitsämter, Finanzämter, Aufsichtsbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft, etc.)

Alle Krankenhäuser sind zudem gesetzlich verpflichtet, Behandlungsdaten ihrer Patientinnen und Patienten für die Qualitätssicherung zu Operationen bestimmter Fachgebiete an den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) und dessen Qualitätsinstitut zu übermitteln. Die Krankenhäuser senden zu diesem Zweck ausgewählte Behandlungsdaten aus Ihrem Krankenhausaufenthalt/Ihrer ambulanten Operation zusammen mit Ihrer Krankenversicherten-Nummer verschlüsselt über eine sogenannte Vertrauensstelle an das Qualitätsinstitut des G-BA. Die Vertrauensstelle wandelt dabei Ihre Krankenversicherten-Nummer in ein Pseudonym um. Hierbei werden ebenso strengste Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen beachtet. Sie gewährleisten, dass anhand der Daten keine Rückschlüssel auf Sie persönlich als Patient/Patientin gezogen werden kann.

Behandlungsdaten, die erhoben werden, sind Informationen, wie z.B. Ihre Krankengeschichte, die Art der Operation oder die Diagnose, di zu diesem Eingriff führte. Zusätzlich werden Daten Ihrer Krankenkasse verwendet, die den weiteren Verlauf bis zu einem Jahr nach Ihrer Operation zeigen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.g-ba.de.

Welche Daten werden im Einzelnen übermittelt?

Sofern Daten übermittelt werden, hängt es im Einzelfall vom jeweiligen Empfänger ab, welche Daten dies sind. Bei einer Übermittlung entsprechend § 301 SGB V an Ihre Krankenkasse handelt es sich zum Beispiel um folgende Daten:

1. Name des Versicherten,
2. Geburtsdatum,
3. Anschrift,
4. Krankenversichertennummer,
5. Versichertenstatus,
6. den Tag, die Uhrzeit und den Grund der Aufnahme sowie die Einweisungsdiagnose, die Aufnahmediagnose, bei einer Änderung der Aufnahmediagnose die nachfolgenden Diagnosen, die voraussichtliche Dauer der Krankenhausbehandlung sowie, falls diese über-

schritten wird, auf Verlangen der Krankenkasse die medizinische Begründung, bei Kleinkindern bis zu einem Jahr das Aufnahmegewicht,

7. Datum und Art der jeweils im Krankenhaus durchgeführten Operationen und sonstigen Prozeduren,
8. den Tag, die Uhrzeit und den Grund der Entlassung oder der Verlegung sowie die für die Krankenhausbehandlung maßgebliche Hauptdiagnose und die Nebendiagnosen, erhobene Befunde
9. Angaben über die im jeweiligen Krankenhaus durchgeführten Rehabilitationsmaßnahmen sowie Aussagen zur Arbeitsfähigkeit und Vorschläge für die Art der weiteren Behandlung mit Angabe geeigneter Einrichtungen.

Umfang und Beschreibung der Nutzung und Verwendung einer KI-gestützten Spracherkennungssoftware

Zur Vereinfachung und Verbesserung und zur Sicherstellung der rechtlich vorgeschriebenen medizinischen Dokumentationsverpflichtungen wird eine KI-gestützte Spracherkennungssoftware der Firma Grundig eingesetzt. Ein Auftragsverarbeitungsvertag wurde mit dem Dienstleister geschlossen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zuge der Nutzung der Software umfasst dabei automatisierte wie auch manuelle (menschliche) Verarbeitungsmethoden. Die automatisierten Methoden sind oft mit manuellen Methoden verwandt und werden durch diese unterstützt. Zu den automatisierten Methoden gehört beispielsweise künstliche Intelligenz (KI), die als eine Reihe von Technologien betrachtet werden können, die es Computern ermöglicht zu lernen, zu verstehen und bei der Entscheidungsfindung (Wortfindung) zu helfen, um Probleme auf eine Weise zu lösen, die dem ähnelt, was Menschen tun.

Deep Learning hat in den letzten Jahren eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung von Spracherkennungssoftware gespielt. Diese Technologie ermöglicht es Maschinen, menschliche Sprache mit hoher Genauigkeit zu verstehen und zu verarbeiten. Im Wesentlichen handelt es sich bei Spracherkennungssystemen, die Deep-Learning-Algorithmen nutzen, um gesprochene Sprache in Text umzuwandeln, um zwei Hauptprozesse:

- die Audioverarbeitung in Text
- die Interpretation der Sprachmuster des Diktierenden

Deep Learning verwendet tiefe neuronale Netzwerke (Deep Neural Networks, DNN), um komplexe Muster in großen Sprachdatensätzen zu lernen. Diese Netzwerke sind in der Lage, die akustischen Merkmale von Sprache zu extrahieren, auch wenn die Sprache verrauscht oder undeutlich ist. Deep Learning-Modelle können durch Transferlernen optimiert werden, indem sie auf bereits trainierte Modelle zugreifen und diese auf spezifische Anwendungsfälle anpassen. Dies ist besonders hilfreich für Sprachen mit begrenzten Trainingsdaten.
Im Rahmen der Nutzung der Sprachsoftware werden personenbezogene Daten verarbeitet. Dies können sowohl klassische personenbezogene Daten, wie auch Gesundheitsdaten sein. Unser medizinisches Personal ist jedoch angewiesen worden, möglichst keine oder nur sehr begrenzte Personendaten an die Sprachsoftware zu übermitteln.

Behandlung aufgrund ästhetischer Operationen, Tätowierungen oder Piercings

Für den Fall, dass eine Krankheit vorliegt, für die der Verdacht besteht, dass sie Folge einer medizinisch nicht indizierten ästhetischen Operation, einer Tätowierung oder eines Piercings ist, muss auch diesbezüglich eine Meldung an die Krankenkasse erfolgen.

Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung des Behandlungsvetrages (z.B. Zahlungsaufträge) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben.

Im Rahmen der Angriffserkennung, sowie im Rahmen von Fernwartungen von Standard-IT-Komponenten, ist es im Einzelfall nicht auszuschließen, dass ein IT-Dienstleister aus einem Drittland (z.B. USA) in seltenen Fällen gesteuert und begrenzte Einsicht in personenbezogene Daten erhält. Weitere Informationen zur Gemeinsamen Verantwortlichkeit mit Bitdefender-finden Sie in den Datenschutzrichtlinien für Bitdefender Geschäftslösungen unter https://www.bitdefender.com/site/view/legal-privacy.html.

Widerruf erteilter Einwilligungen

Wenn die Verarbeitung Ihrer Daten auf einer Einwilligung beruht, die Sie dem Krankenhausträger gegenüber erklärt haben, dann steht Ihnen das Recht zu, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Diese Erklärung können Sie – schriftlich/per Mail – an den Krankenhausträger richten. Einer Angabe von Gründen bedarf es dafür nicht. Ihr Widerruf gilt allerdings erst ab dem Zeitpunkt, zu dem dieser dem Krankenhausträger zugeht. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung Ihrer Daten bis zu diesem Zeitpunkt bleibt rechtmäßig.

Wahrnehmung berechtigter Interessen des Krankenhausträgers

Sofern der Krankenhausträger zur Durchsetzung seiner Ansprüche gegen Sie selbst oder Ihre Krankenkasse gezwungen ist, anwaltliche oder gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, da die vom Krankenhausträger gestellte Rechnung nicht beglichen wird, muss der Krankenhausträger (zu Zwecken der Rechteverfolgung) die dafür notwendigen Daten zu Ihrer Person und Ihrer Behandlung offenbaren. In diesem Kontext werden ebenso weiterhin regelmäßig zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, Videoüberwachung zur Sammlung von Beweismitteln bei Straftaten; die Daten dienen damit dem Schutz von Patienten, Geschäftspartnern und Mitarbeitern, Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts, Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Leistungen, vereinzelt Auswertung der Daten zu Forschungszwecken in anonymisierter Form Daten verarbeitet.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Der Krankenhausträger ist gem. § 630f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dazu verpflichtet, eine Dokumentation über Ihre Behandlung zu führen. Dieser Verpflichtung kann der Krankenhausträger in Form einer in Papierform oder elektronisch geführten Patientenakte nach

kommen. Diese Patientendokumentation wird auch nach Abschluss Ihrer Behandlung für lange Zeit vom Krankenhaus verwahrt. Auch dazu ist der Krankenhausträger gesetzlich verpflichtet.

Mit der Frage, wie lange die Dokumente im Einzelnen im Krankenhaus aufzubewahren sind, beschäftigen sich viele spezielle gesetzliche Regelungen. Zu nennen sind etwa hier das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG), die Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO), das Transfusionsgesetz (TFG) und viele mehr. Diese gesetzlichen Regelungen schreiben unterschiedliche Aufbewahrungsfristen vor.

Daneben ist zu beachten, dass Krankenhäuser Patientenakten auch aus Gründen der Beweissicherung bis zu 30 Jahre lang aufbewahren. Dies folgt daraus, dass Schadensersatzansprüche, die Patienten gegenüber dem Krankenhaus geltend machen, gemäß § 199 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) spätestens in 30 Jahren verjähren. Ein Haftungsprozess könnte also erst Jahrzehnte nach Beendigung der Behandlung gegen den Krankenhausträger anhängig gemacht werden. Würde das Krankenhaus mit der Schadensersatzforderung eines Patienten wegen eines behaupteten Behandlungsfehlers konfrontiert und wären die entsprechenden Krankenunterlagen inzwischen vernichtet, könnte dies zu erheblichen prozessualen Nachteilen für das Krankenhaus führen.

Aus diesem Grunde wird Ihre Patientenakte bis zu 30 Jahre lang aufbewahrt.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung usw.

Ihnen stehen sog. Betroffenenrechte zu, d.h. Rechte, die Sie als im Einzelfall betroffene Person ausüben können. Diese Rechte können Sie gegenüber dem Krankenhausträger geltend machen. Bei Verarbeitungen in Gemeinsamer Verantwortung können Sie Ihre Rechte ggf. gegenüber beiden Datenverarbeitern geltend machen. Ihre Betroffenenrechte ergeben sich aus dem Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG):

- Recht auf Auskunft, § 17 KDG
Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten.

- Recht auf Berichtigung, § 18 KDG
Wenn Sie feststellen, dass unrichtige Daten zu Ihrer Person verarbeitet werden, können Sie Berichtigung verlangen. Unvollständige Daten müssen unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung vervollständigt werden.

- Recht auf Löschung, § 19 KDG
Sie haben das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen, wenn bestimmte Löschgründe vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind.

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, § 20 KDG
Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Dies bedeutet, dass Ihre Daten zwar nicht gelöscht, aber gekennzeichnet werden, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.

- Recht auf Widerspruch gegen unzumutbare Datenverarbeitung, § 23 KDG
Sie haben grundsätzlich ein allgemeines Widerspruchsrecht auch gegen rechtmäßige Datenverarbeitungen, die im öffentlichen Interesse liegen, in Ausübung öffentlicher Gewalt oder aufgrund des berechtigten Interesses einer Stelle erfolgen.

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde wegen Datenschutzverstößen

Unabhängig davon, dass es Ihnen auch freisteht, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind,

dass die Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtlich nicht zulässig ist. Dies ergibt sich aus § 48 KDG. Die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde kann formlos erfolgen.

Datenschutzbeauftragter des Krankenhauses

Der Krankenhausträger hat eine Datenschutzbeauftragte bestellt. Ihre Kontaktdaten lauten wie folgt:

Frau Maria Mühlbauer (Kontaktdaten siehe erste Seite dieses Dokuments)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.